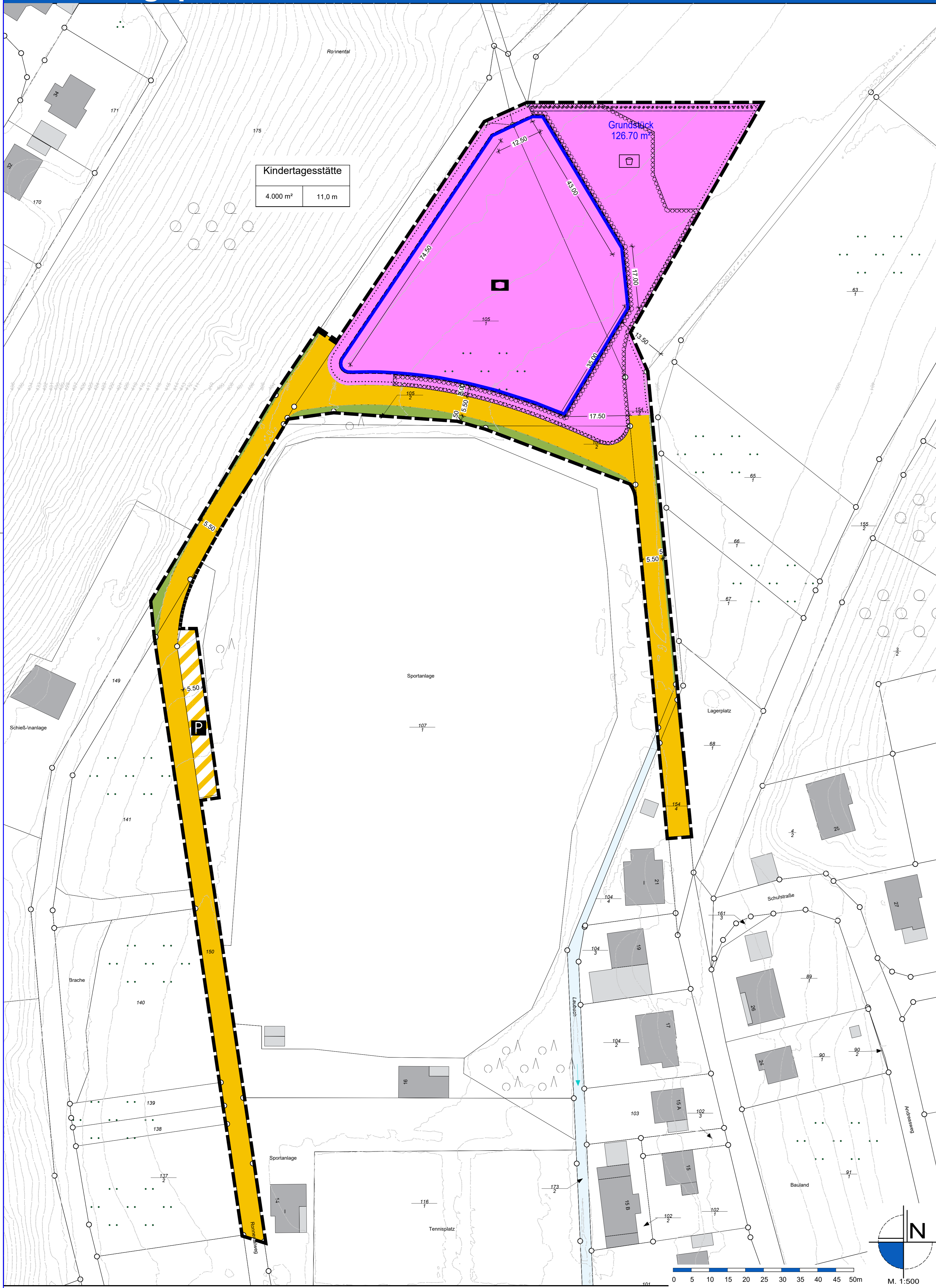
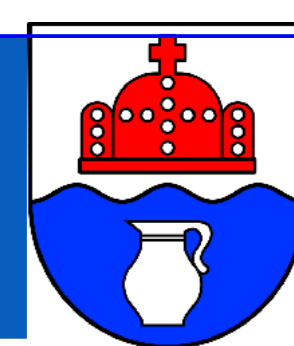


# Ortsgemeinde Gillenfeld Bebauungsplan "Ronnental"



## Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO  
Baugrenze
- Gemeinbedarfslinien, -einrichtungen und -anlagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB  
Flächen für den Gemeinbedarf  
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB  
Straßenverkehrsflächen  
Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung  
Öffentliche Parkfläche
- Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Grünflächen  
Spielplatz
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB  
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Pflanzflächen**  
§ 9 Abs. 7 BauGB  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
§ 9 Abs. 5 Nr. 1, 2 und Abs. 6 BauGB  
Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen/Naturgewalten erforderlich sind.
- Sonstige Darstellungen**  
Flurstücksgrenze laut Kataster  
Flurstücksnummer laut Kataster  
Bemaßung  
Wohngebäude laut Kataster

## Textfestsetzungen

- A PLANUNGSRRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB)**  
Zweckbestimmung  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.  
Die Gemeinbedarffläche dient vorwiegend der Unterbringung einer baulichen Anlage - Kindertagesstätte - einschließlich der dazugehörigen Spiel-, Sport-, Grünflächen, Hof- und Stellplatzflächen.
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)**  
Grundflächenzahl  
Im Bebauungsplangebiet ist eine Grundfläche von höchstens **GR = 4.000 m²** zulässig.  
Höhe baulicher Anlagen  
Gebäudehöhe max. **11,0 m**.  
Begriffsdefinitionen:  
Im Bebauungsplan darf die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) - entsprechend den auf der Planzeichnung enthaltenen Nutzungsschablonen - als Höchstgrenze festgesetzte Höhe von 7,50 m nicht überschreiten. Maßgebend ist in der Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante Abschluß Attika an der straßenseitigen Fassadenmitte bis zur Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche.

- 3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.  
Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von max. 2,0 m zulässig.
- 4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO)**  
Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen, ausgenommen Einfriedungen, sind nicht im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche zulässig. Garagen sind so zu errichten, das die Garagenvorderte eine Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten muss, sofern die Garagen Einfahrt direkt zur Straße führt. Garagenstellwände können in einem Abstand von mind. 1,5 m zur Straßenbegrenzung errichtet werden, sofern die Garagenzufahrt innerhalb der eigenen Hoffläche erfolgt. Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)**  
Kompensationsmaßnahme 1 (KM1)  
Randliche Eingrünung der Kindertagesstätte  
Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist in der darauffolgenden Pflanzperiode eine randliche Eingrünung vorzunehmen. Es ist eine lockere, zweireihige Pflanzung von Sträuchern auf einer Breite von 2 m vorgesehen (unter Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der maximale Abstand der Sträucher in einer Reihe beträgt 1,5 m, der maximale Abstand zwischen den Reihen weist 1 m auf. Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der für eine Vielzahl von Lebewesen hochwertige Habitatstrukturen bietet und gleichzeitig die Störungen des Landschaftsbildes mindert.  
Die randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Unter anderem sind die Gehölze gegen Wildverbiss zu schützen, ggf. zu bewässern, auf Ausfall zu kontrollieren und wenn erforderlich zu ersetzen. Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind bis auf eine Höhe von 3 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober - Ende Februar) zulässig.  
Für die Pflanzmaßnahme sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft (Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“, BMU (2012)) in ihrer Wildform zu verwenden. In Hinblick auf den Klimawandel werden u.a. gebietsheime, trockenheitsverträgliche Wildobstarten empfohlen.  
Im Folgenden wird eine Auswahl von geeigneten Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um gebietsheime, standortangepasste Gehölze vergleichbarer Qualität erweitert werden.  
Artenauswahl Bäume (Pflanzqualität: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm hoch)  
Prunus avium Vogelkirsche  
Sorbus aucuparia Vogelbeere  
Sorbus aria Mehlebeere  
Sorbus torminalis Elsbeere  
Quercus robur Stieleiche  
Artenauswahl Sträucher (Pflanzqualität: Jeweils mind. 2x verpflanzt, 3-5 Triebe, 100-120 cm Höhe bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern und 80-100 cm Höhe bei schwach wachsenden Sträuchern)  
Crataegus monogyna Weißdorn  
Cornus mas Kornelkirsche  
Corylus avellana Haselnuss  
Euconymus europaeus Pfaffhütchen  
Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball  
Sileiche
- Kompensationsmaßnahme 2 (KM2, Belspiel)  
Entwicklung einer mäßig artenreichen Glattflurwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel  
Zum aktuellen Zeitpunkt steht noch keine Ausgleichsfläche zur Verfügung. Nachfolgend wird beispielhaft eine Möglichkeit aufgezeigt, die im vorliegenden Fall zur Kompensation herangezogen werden kann.  
Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf einer ausreichend großen Ackerfläche in der folgenden Pflanzperiode dauerhaft eine mäßig artenreiche Glattflurwiese zu entwickeln.  
Anlage:  
Die Einsaat erfolgt mit regionalem und standortangepasstem Wildpflanzensaatgut für artenreiche Glattflurwiesen durch direkt gemulchtes Spendermaterial aus der näheren Umgebung (Mahdgutübertragung, Heumulchverfahren, Wiesenschuch) oder mit zertifiziertem gebiets eigenem Saatgut aus gesicherter regionaler Herkunft, sogenanntem Regionosaat, aus dem Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland).  
Für die Ansaatverfahren sind verschiedene Vorgaben zu beachten. Detaillierte Hinweise für die Auswahl einer geeigneten Spenderfläche und der Durchführung der Saatgutgewinnung sowie der Bodenverbereitung, Ansaat und nachfolgenden Pflege der Fläche, können dem „Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung“ vom Deutschen Verband für Landschaftspflege (2025) entnommen werden. Bei der Nutzung von gekauften Regionosaat sind die Empfehlungen der Saatgutlieferanten genau zu beachten. Im Falle von unerwünschten Aufwuchs von Problemkräutern nach dem Aufgang der Saat, können Pflegeschritte (Schrotpflanzung) notwendig werden.  
Pflege:  
Während der Betriebszeit der Anlagen werden die Flächen durch eine ein- bis zweischürige Mahd oder durch ein bis zweimaliges Mulchen/Jahr oder durch Beweidung extensiv gepflegt. Mahdzeitpunkte und Beweidung sind, bei möglichem Vorkommen, an die Ansprüche der Felderche anzupassen. Um Bruchverluste möglichst gering zu halten, findet die erste Mahd ab Mitte Juni statt und die zweite Mahd ab September (min. 6 Wochen Abstand zwischen den Mahdzeitpunkten). Das Mahdgut ist abzutransportieren (ggf. Heunutzung). Bei Beweidung ist die Besatzdichte so anzuweisen, dass ein Muster von lang- und kurzrasigen Strukturen erreicht wird. Als Richtwert dient dabei die rechnerische Besatzdichte von 1,4 GVE/ha (LBM 2021).  
Kompensationsmaßnahme 3 (KM3)  
Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen  
Die Stellplatz-, Hof- und Lagerflächen sollen mit versickerungsfähigem Material wie wasserdurchlässige Decke, Rasengitterpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Materialien befestigt werden, sofern keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen (z.B. wasserrichtliche Belange des Grundwasserschutzes bei der Lagerung von Schüttgutern).  
Umsetzungszentrum der Maßnahme  
K1 + K2 + K3 in der auf den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nachfolgenden Pflanzperiode

## Textfestsetzungen

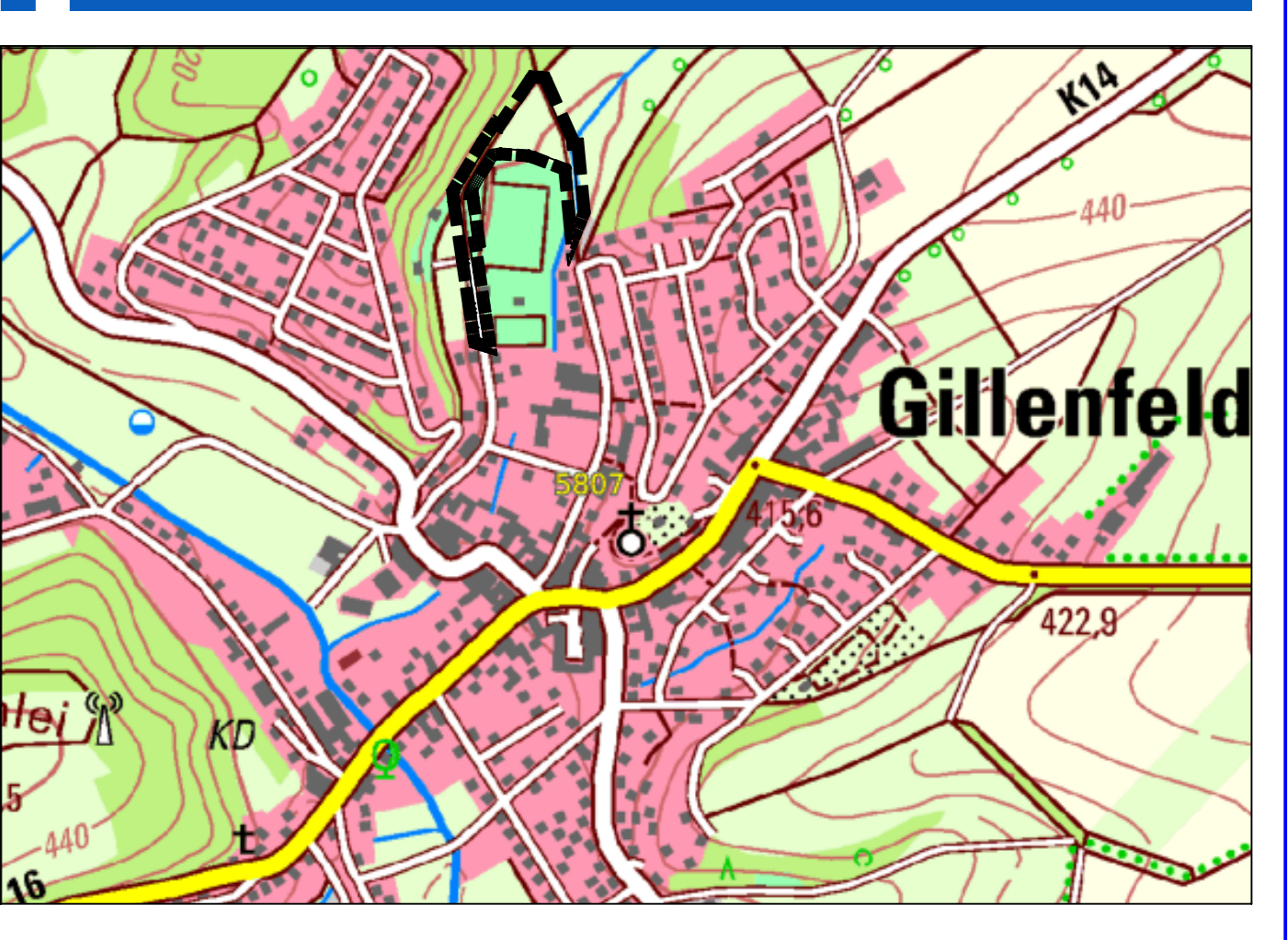
- 6. NATURSCHUTZFACHLICHE HINWEISE**
- Vermeidungsmaßnahmen**  
V1 Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)  
V2 Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen  
V3 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.  
V4 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.  
V5 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.  
V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodenässe  
V7 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.  
V8 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.  
V9 Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde.
- Niederschlagswasserbewirtschaftung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und 20 BauGB)  
Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist diesem zurückzuführen (Regenwassererrückführung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser mit einem Volumen von 50 l/m² versiegelter Fläche am Ort des Anfalls zurückzuführen. Dafür kann das Regenwasser in unterirdischen Zisternen oder oberirdischen Mulden aufgefangen werden. Der Überlauf ist an die öffentlichen Niederschlagswasserbewirtschaftungseinrichtungen anzuschließen.
- Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)**  
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verfrachtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
- Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)**  
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3)**  
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.
- Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)**  
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

- B. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN**
1. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA-M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 200m Stand 05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Die einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu beachten.
2. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
3. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV), die DIN 19731, die DIN 19815 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28. Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (Im Internet unter: [http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_5\\_Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Informationblatt\\_28\\_2\\_009\\_Stand\\_05.2011.pdf](http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5_Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationblatt_28_2_009_Stand_05.2011.pdf)) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Die einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu beachten.
4. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungsrichtlinien (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.
5. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekommunikationsunternehmens ein abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
  - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
  - Bundesfernabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1295), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
  - Landesstraßengesetz (LSchG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
  - Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
  - Landesbaugesetz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
  - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
  - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
  - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 308)
  - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
  - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
  - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
  - Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
  - Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305)
  - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
  - Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
  - Erntebesondere-Erntengesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
- Jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

## Übersichtskarte (ohne Maßstab)



## Projekt

<b>Ortsgemeinde Gillenfeld Bebauungsplan "Ronnental"</b>	
<b>Vorentwurf</b>	
Auftraggeber: Ortsgemeinde Gillenfeld	Projektnr.: 011-892
Phase: Vorentwurf	Stand: März 2026
Bearbeitet: Dipl.-Ing. Rolf Weber M. Sc. Yannik Weber	Maßstab: 1:500
<b>WeSt</b> Stadtplaner GmbH	Waldraststr. 14 56766 Ulfen Tel.: 02676/9519110 Fax.: 02676/9519111

## Verfahrensvermerke

<b>Aufstellungsbeschluss</b> Die Ortsgemeinde Gillenfeld hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Ronnental" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.	<b>Offenlegung und Beteiligung der Behörden</b> Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich öffentlich ausgestellt. Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem dem weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	<b>Satzungsbeschluss</b> Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gillenfeld hat am _____ die Aufstellung des Bebauungsplans "Ronnental" gem. § 21 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. BESCHLOSSEN	<b>Ausfertigung</b> Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Ortsgemeinde Gillenfeld sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.	<b>Anordnung der Bekanntmachung</b> Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	<b>Bekanntmachung</b> Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am _____ gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Entscheidungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahn von jedem eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanentwurf RECHTSVERBINDLICH	<b>Planungsrundlage</b> Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2023) (GeoBasis-DE/vermGeoRP Juni 2024). Die Planunterlagen erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeicheneinrichtung. Pflanz: Während der Betriebszeit der Anlagen werden die Flächen durch eine ein- bis zweischürige Mahd oder durch ein bis zweimaliges Mulchen/Jahr oder durch Beweidung extensiv gepflegt. Mahdzeitpunkte und Beweidung sind, bei möglichem Vorkommen, an die Ansprüche der Felderche anzupassen. Um Bruchverluste möglichst gering zu halten, findet die erste Mahd ab Mitte Juni statt und die zweite Mahd ab September (min. 6 Wochen Abstand zwischen den Mahdzeitpunkten). Das Mahdgut ist abzutransportieren (ggf. Heunutzung). Bei Beweidung ist die Besatzdichte so anzuweisen, dass ein Muster von lang- und kurzrasigen Strukturen erreicht wird. Als Richtwert dient dabei die rechnerische Besatzdichte von 1,4 GVE/ha (LBM 2021). Kompensationsmaßnahme 3 (KM3) Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen Die Stellplatz-, Hof- und Lagerflächen sollen mit versickerungsfähigem Material wie wasserdurchlässige Decke, Rasengitterpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Materialien befestigt werden, sofern keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen (z.B. wasserrichtliche Belange des Grundwasserschutzes bei der Lagerung von Schüttgutern). Umsetzungszentrum der Maßnahme K1 + K2 + K3 in der auf den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nachfolgenden Pflanzperiode
Gillenfeld, den _____	Gillenfeld, den _____	Gillenfeld, den _____	Gillenfeld, den _____	Gillenfeld, den _____	Gillenfeld, den _____	Gillenfeld, den _____
Karl-Heinz Schiffer, Ortsbürgermeister	Karl-Heinz Schiffer, Ortsbürgermeister	Karl-Heinz Schiffer, Ortsbürgermeister	Karl-Heinz Schiffer, Ortsbürgermeister	Karl-Heinz Schiffer, Ortsbürgermeister	Karl-Heinz Schiffer, Ortsbürgermeister	Karl-Heinz Schiffer, Ortsbürgermeister